

# GR\_GERICHTE R 2022 20 vom 27. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2022\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_20)

FR: GR\_GERICHTE R 2022 20 du 27 juin 2023

IT: GR\_GERICHTE R 2022 20 del 27 giugno 2023

## Regeste

Immissionen | Baurecht

## Erwägungen

### E. 3

Streitgegenstand ist die Frage, ob der Betrieb der Abfallsammelstelle für Glas, Kehrlicht und Altpapier auf der Parzelle der Beschwerdegegnerin rechtmässig ist, mithin insbesondere den umweltrechtlichen Vorschriften genügt oder nicht. Unbestrittenermassen handelt es sich bei der Abfallsammelstelle um eine neue (d.h. im Jahr 1985 noch nicht bestehende) Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG bzw. Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) (vgl. VGU R 18 83 vom 14. Juli 2020 E.5.3.2 und E.5.4.1). Nicht mehr zu beurteilen ist der Standort, der im Rahmen eines im Jahr 2011 durchgeführten Baubewilligungs-

- 18 - verfahrens rechtskräftig festgelegt worden war (vgl. VGU R 18 83 vom 14. Juli 2020 E.6.4.2 mit Hinweisen). Nicht massgeblich ist entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer, inwiefern ein Richter die Situation der Beschwerdeführer in deren Wohnungen akzeptieren würde, wenn er sich in deren Lage befinden würde.

### E. 4

Vorerst ist, da formeller Natur (vgl. BGE 149 I 91 E.3.2, BGE 147 I 433, E.5.1, BGE 144 IV 302 E.3.1, BGE 134 I 335 E.3.1; PVG 2008 Nr. 1), auf die Rügen der Beschwerdeführer einzugehen, mit der sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machten. Der durch Art. 29 Abs. 2 BV und auf kantonaler Ebene durch Art. 16 VRG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Dieser Anspruch umfasst insbesondere das Recht auf vorgängige Anhörung, Mitwirkungsrechte bei der Beweiserhebung, das Akteneinsichtsrecht sowie den Anspruch auf Begründung von Verfügungen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

#### E. 4.1

Die Beschwerdeführer machten geltend, die Beschwerdegegnerin sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, deren Argumente seien fadenscheinig. Dass diese nicht überzeugten, zeige auch die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin im Oktober 2017 die fragliche Abfallsammelstelle wegen "Geruchsimmissionen sowie dem Lärm" ersatzlos habe aufheben wollen.

#### E. 4.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet u.a., dass eine Behörde ihren Entscheid begründet, d.h. die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dabei kann sie sich aber auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 142 II 49 E.9.2, BGE 142 I 135 E.2.1; Urteile des Bundesgerichts 2C\_821/2019 vom 11. Februar 2020 E.3.2 und 9C\_436/2018 vom 4. Oktober 2018 E.3.2.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1038).

#### **E. 4.1.2**

Vorliegend kam die Beschwerdegegnerin ihrer Begründungspflicht nach Ansicht des Gerichts in optima forma nach. Das Gericht erachtet die angefochtene Verfügung vom 28. Februar 2022 (Bf-act. 3, Bg-act. 26) als sorgfältig abgefasst und überzeugend begründet. Auch hat sich die Beschwerdegegnerin ausführlich und nachvollziehbar mit den Argumenten der Beschwerdeführer auseinandergesetzt. Jedenfalls war es diesen möglich, sich im Rahmen mehrerer Schriftenwechsel zu der ihrer Ansicht nach falschen Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin zu äussern. Sie waren sich also der Tragweite der vorinstanzlichen

- 20 - Erwägungen vollumfänglich bewusst und waren in der Lage, die Verfügung sachgerecht anzufechten (BGE 147 IV 145 E.1.4.5.2, BGE 145 IV 407 E.3.4.1, BGE 143 IV 40 E.3.4.3, BGE 142 I 135 E.2.1, BGE 136 I 229 E.5.2). Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne einer Verletzung der Begründungspflicht kann nicht die Rede sein.

#### **E. 4.2**

Sofern die Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 8. Juni 2023 zur Zeugeneinvernahme auch beanstandeten, dass die von den Gemeindeangestellten, insbesondere von Q.\_\_\_\_\_ aufgenommenen (Geruchs-)Proben im Rahmen der Erstellung des Geruchsprotokolls ohne vorherige Avisierung der Parteien erfolgt seien, machen sie offenbar eine Verletzung des Teilnahmerechts im kommunalen Verfahren geltend.

##### **E. 4.2.1**

Vom Mitwirkungsrecht bei der Beweiserhebung erfasst sind u.a. die Teilnahme an Augenscheinen und Zeugeneinvernahmen, die Protokollierung wichtiger Aussagen der Parteien, Zeugen und Experten sowie der Ergebnisse eines Augenscheins, die Stellungnahme zu Äusserungen der Gegenpartei sowie die Kenntnisnahme vom Ergebnis des Beweisverfahrens mit der Möglichkeit, sich zu äussern (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1016 f.).

##### **E. 4.2.2**

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob die Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt worden waren, dass die Beschwerdegegnerin seit dem 26. Mai 2021 Erhebungen zu den Geruchsimmissionen am Standort H.\_\_\_\_\_ vornahm. Jedoch liegt das Schreiben vom 30. November 2021 (Bg-act. 22) im Recht, mit dem die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern nebst dem Lärmgutachten vom 1. November 2021 auch das Geruchsprotokoll (Stand 22. November 2021) zukommen liess und ihnen die Gelegenheit einräumte, dazu Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführer äusserten sich in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2022 dazu (Bg-act. 25), indem sie u.a. die Art der

Protokollierung als eigenartig und nicht überprüfbar bezeichneten und als nicht vorstellbar, dass Mitarbeiter der Gemeinde nicht verpflichtet würden,

- 21 - gemeindegenehme Resultate zu protokollieren. Letztere Frage ist im Rahmen der Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit der Beweismittel zu prüfen (vgl. Erwägung 6.5.2.). Was die Protokollierung der Geruchsimmissionen betrifft, kann der Beschwerdegegnerin keine Verletzung des Gehörsanspruchs vorgeworfen werden, muss es doch im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügen, dass den betroffenen Beschwerdeführern das Geruchsprotokoll zugestellt wurde und sie sich dazu äussern konnten. Hätten sie eine Teilnahme an den jeweiligen Probenahmen gewünscht, hätten sie dies bzw. eine Ergänzung des Protokolls verlangen können oder selbst eigene Wahrnehmungsbeschreibungen erstellen und einreichen können. 5. Ferner kritisierten die Beschwerdeführer die Einvernahme der Zeugen Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ in verschiedener Hinsicht. 5.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 VRG können Behörden (mit Ausnahme von Gemeindebehörden), sofern notwendig, Zeugen von Amtes wegen oder auf Antrag hin einvernehmen. Dabei finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis und das Verweigerungsrecht sinngemäss Anwendung (Art. 12 Abs. 3 VRG). Die Art. 169 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) regeln den Zeugenbeweis. Das Gericht befragt die Zeuginnen und Zeugen über ihre Personalien, ihre persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die für die Glaubwürdigkeit der Aussage von Bedeutung sein können und ihre Wahrnehmungen zur Sache (Art. 172 ZPO). Im Rahmen der Entscheidungsfindung würdigt die Behörde die Beweise frei (Art. 21 VRG). Gemäss Art. 157 ZPO bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Freie Beweiswürdigung bedeutet indes nicht Willkür, sondern Pflicht zu gewissenhafter Schlussfolgerung aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens (GUYAN, in: SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER, Basler Kommentar zur ZPO,

- 22 - Basel 2017, Art. 157 Rz. 3). Dabei sind sämtliche Beweise und das Verhalten von Parteien und Dritten im Zusammenspiel zu würdigen. Im Zentrum der Würdigung von Aussagen steht die Glaubhaftigkeit (GUYAN, a.a.O., Art. 157 Rz.6a mit Hinweis auf BGE 128 I 81 E.2). Das heisst, im Rahmen der Beweiswürdigung urteilt das Gericht auch darüber, ob bzw. welche Zeugenaussagen glaubhaft erscheinen und welche nicht, auf welche somit abgestellt werden kann und auf welche nicht. Das Prüfen der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Sache des Gerichts, dem dabei ein weites Ermessen zukommt (GUYAN, a.a.O., Art. 157 Rz. 6a). In diesem Sinn ist die diesbezügliche Behauptung der Beschwerdeführer, nur der Zeuge P.\_\_\_\_\_ sei neutral, weil nur er die Ausführungen der Beschwerdeführer bestätigt habe, für die Entscheidungsfindung des Gerichts nicht massgeblich, da die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Glaubhaftigkeit seiner Aussage ist (GUYAN, a.a.O., Art. 157 Rz. 6a, S. 918). 5.2. Gemäss Art. 169 ZPO kann, wer nicht Partei ist, über Tatsachen Zeugnis ablegen, die er oder sie unmittelbar wahrgenommen hat. Sofern die Beschwerdeführer behaupten, die Zeugen Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ seien faktisch ein Organ der Gemeinde und müssten damit als Partei angesehen werden, ist dieser Einwand nicht zu hören. Gemäss Art. 159 ZPO werden, wenn eine juristische Person Partei ist, deren Organe im Beweisverfahren wie eine Partei behandelt. Zu den juristischen Personen zählen auch die selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts (HASENBÖHLER, in: SUTTER-

SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur ZPO, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 159 Rz. 3), weshalb im Beweisverfahren grundsätzlich auch Organe einer Gemeinde wie eine Partei behandelt werden können. Die Bestimmung erfasst nicht nur formelle, sondern auch

- 23 - faktische Organe. Das heisst, Organ ist nicht nur, wer im richtigen Verfahren zur Erfüllung entsprechender gesellschaftlicher Aufgaben berufen wird, sondern auch derjenige, der den Organen vorbehaltenen Entscheide fällt oder die eigentlichen Geschäfte so führt und so die Willensbildung der Gesellschaft entscheidend mitbestimmt (GUYAN, a.a.O., Art. 159 Rz. 2; HASENBÖHLER, a.a.O., Art. 159 Rz. 10). Keine Organe sind die normalen Hilfspersonen, die eine untergeordnete und abhängige Stellung einnehmen und dementsprechend weisungsgebunden sind (LEU, in:

BRUNNER/GASSER/SCHWANDER, Kommentar zur ZPO, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 159, Rz. 4). Vorliegend behaupten die Beschwerdeführer eine faktische Organschaft aufgrund der Tatsache, dass beide Zeugen, Q. \_\_\_\_\_ als Leiter des Forstamtes und R. \_\_\_\_\_ als ehemaliger Leiter des Bauamtes, S. \_\_\_\_\_ unterstellt (gewesen) seien, dem als Leiter Technische Betriebe ebenfalls die Stellung eines faktischen Organs zukomme. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführer nicht konkret darlegen, aufgrund welcher Umstände S. \_\_\_\_\_ die vorliegende Streitsache so vorbereitet und beeinflusst haben soll, dass die Willensbildung und Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands, der die angefochtene Verfügung erlassen hat, faktisch bei ihm gelegen wäre, ergibt sich Solches auch nicht aus den Gemeindestrukturen. Gemäss Verfassung der Beschwerdegegnerin gehört der Leiter der Technischen Betriebe der Geschäftsleitung an, die für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig ist (Art. 55 Abs. 1 und 2 Gemeindeverfassung) und der in erster Linie operative Aufgaben zukommen (Art. 12 Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen). Oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde ist hingegen der (siebenköpfige) Gemeindevorstand (Art. 40 Gemeindeverfassung). Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ

- 24 - übertragen sind (Art. 44 Abs. 1 Gemeindeverfassung). Er überwacht die Entscheide der Geschäftsleitung (Art. 44 Abs. 2 Ziff. 3 Gemeindeverfassung); zu seinen Aufgaben gehören sowohl das Abfall- wie das Bauwesen (Art. 47 Gemeindeverfassung, Art. 5 Organisationsverordnung, Art. 3 Baugesetz der Beschwerdegegnerin; vgl. zum Ganzen auch [www.C.\\_\\_\\_\\_\\_.net/Behörden/Organigramme](http://www.C._____.net/Behörden/Organigramme), strategischer Teil und operativer Teil; zuletzt abgerufen im Juni 2023). Dass S. \_\_\_\_\_ eine wichtige Funktion im Rahmen seines Amtes zukommt, dürfte unbestritten sein. Dafür, dass die hier fragliche Verfügung intern von ihm sozusagen vorbestimmt worden wäre und der Gemeindevorstand diese lediglich nachvollzogen, sozusagen abgenickt und nur noch unterzeichnet hätte, sind keinerlei Hinweise ersichtlich und angesichts der differenziert und klar umschriebenen Gemeindestrukturen auch nicht anzunehmen (vgl. insbesondere auch Organigramme). Diesbezüglich stellten auch die Beschwerdeführer lediglich Vermutungen an. Selbst wenn S. \_\_\_\_\_ jedoch eine faktische Organstellung zukäme, heisst dies nicht, dass sich diese auf die beiden Zeugen in deren Funktion als Leiter Forstbetriebe (Q. \_\_\_\_\_) bzw. ehemaliger Leiter Bauamt (R. \_\_\_\_\_) übertragen würde, unabhängig davon, dass gemäss dem operativen Organigramm der Gemeinde C. \_\_\_\_\_ dem Leiter Technische Betriebe sowohl das Bauamt als auch der Forstbetrieb (operativ) unterstellt sind. Beide Zeugen sind bzw.

waren bei der Beschwerdegegnerin angestellt und somit weisungsgebunden, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern ihnen eine faktische Organstellung zukommen sollte. Dem Umstand, dass die beiden Zeugen Angestellte der Beschwerdegegnerin sind bzw. waren, wird das Gericht im Rahmen der vorzunehmenden freien Beweiswürdigung und der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen Beachtung schenken (vgl. Erwägung 6.5.2). 5.3. Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt; nach Vollendung des 14. Altersjahres wird die Zeugin oder der Zeuge zudem auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses

- 25 - (Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) hingewiesen (Art. 171 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Zeugeneinvernahmen wies der Instruktionsrichter die Zeugen ausdrücklich auf die Wahrheitspflicht (Art. 171 Abs. 1 ZPO) und die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen Zeugenaussage (Art. 307 StGB) hin. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 12 Abs. 3 VRG i.V.m. Art. 169 ff. ZPO. Dass der Instruktionsrichter die Zeugen zusätzlich ins Handgelübde genommen hat, schmälert den Beweiswert der Zeugenaussagen nicht, bedeutet doch dieser Umstand keinesfalls eine Schwächung der Wahrheitspflicht, auch wenn er unter dem Regime der ZPO nicht mehr üblich bzw. vorgeschrieben ist (Art. 307 StGB diesbezüglich jedoch immerhin eine schärfere Strafandrohung vorsieht). Dass deswegen eine Formvorschrift verletzt worden wäre (vgl. dazu LEU, a.a.O., Art. 152 Rz. 70), ist nicht ersichtlich, weshalb auch nicht von einem formell rechtswidrig beschafften und damit unverwertbaren Beweismittel gesprochen werden kann (vgl. GUYAN, a.a.O., Art. 152 Rz. 16). Dass das Beweismittel gar materiell rechtswidrig im Sinne von Art. 152 Abs. 2 ZPO erlangt worden wäre, mithin unter Verletzung eines Rechtsguts (z.B. durch Diebstahl, Betrug, Hausfriedensbruch, etc.; vgl. LEU, a.a.O., Art. 152 Rz. 64; HASENBÖHLER, a.a.O., Art. 152 Rz. 35) ist offensichtlich nicht der Fall. 5.4. Die Beschwerdeführer rügten ferner, dass die Proben von Q.\_\_\_\_\_ bzw. der Gemeindeangestellten nicht in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers 2 aufgenommen worden seien. Diese Frage beschlägt nicht die Zulässigkeit der Zeugen bzw. die Rechtmässigkeit ihrer Aussagen, sondern diejenige der Vollständigkeit des Beweisergebnisses und ist daher im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. Erwägung 6.5.2). 5.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zeugeneinvernahmen von Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ ordnungsgemäss erfolgt

- 26 - und die damit produzierten Beweismittel (Zeugenprotokolle) nicht als rechtswidrig anzusehen sind. Die Zeugenaussagen sind somit im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch das Gericht vollumfänglich verwertbar. 6. Die Art. 11 und Art. 12 USG regeln die Emissionsbegrenzungen. Demnach müssen, nach dem zweistufigen Konzept des USG (vgl. BGE 146 II 17 E.6.2) Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch Massnahmen an der Quelle begrenzt werden. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen müssen verschärft werden, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). 6.1. Die Schädlichkeit oder Lästigkeit von Immissionen ist grundsätzlich nach den vom Bundesrat erlassenen Immissionsgrenzwerten zu beurteilen (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 USG für Luftverunreinigungen und Art. 15 USG für Lärm und Erschütterungen; vgl. auch LSV und Luftreinhalteverordnung [LRV; SR 814.318.142.1]). Fehlen Belastungsgrenzwerte (z.B. für Sammelstellen,

Geruchsimmissionen, Erschütterungen, etc.), so ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen (BGE 146 II 17 E.6.2; Urteile des Bundesgerichts 1C\_252/2017 vom 5. Oktober 2018 E.5 und 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.1). 6.1.1. Was die Lärmimmissionen angeht, erfolgt deren Beurteilung nach den in den Anhängen 3 ff. der LSV enthaltenen Grenzwerten (Art. 40 Abs. 1 LSV). Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde, wie bereits erwähnt, die Lärmimmissionen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung nach Art. 15 USG (Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen), wobei sie auch Art. 19 USG (Alarmwerte) und Art. 23 USG (Planungswerte) berücksichtigt (Art. 40 Abs. 3 LSV; BGE 146

- 27 - II 17 E.6.2; Urteile des Bundesgerichts 1C\_252/2017 vom 5. Oktober 2018 E.5 und 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.1). Bei neuen Anlagen sind die Planungswerte einzuhalten (Art. 23 und Art. 25 Abs. 1 USG, Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_299/2009 vom

## **E. 8**

Februar 2019 E.2.2; vgl. auch PVG 2008 Nr. 1 E.1b und VGU R 20 105 vom 1. November 2022 E.2.2, R 2020 22 vom 2. November 2021 E.2.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1175).

## **E. 12**

Januar 2010 E.2.3.1; VGU R 18 83 vom 14. Juli 2020 E.5.4.2). Für die Beurteilung der Lärmbelastung durch (Glas-)Sammelstellen sind die in Anhang 6 LSV enthaltenen Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Bundesgericht nicht direkt anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.2, 1A.159/2005 vom 20. Februar 2006 E.3.2.4 und 1A.36/2000 vom 5. Dezember 2000 E.5d/aa). Diese dürfen jedoch im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallbeurteilung als Wertungshilfe herangezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.2, Urteil 1A.159/2005 vom 20. Februar 2006 E.3.2.4). Für den hier fraglichen Standort gilt unbestrittenermassen die Empfindlichkeitsstufe III. In dieser Zone sind mässig störende Betriebe zugelassen (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV), somit gilt ein – (zu Vergleichszwecken bezogen auf Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV) orientierungshalber zu beachtender – Planungswert von 60 dB am Tag (von 07:00 bis 19:00 Uhr) bzw. 50 dB in der Nacht (Anhang 6 LSV). 6.1.2. Für die Beurteilung von Geruchsimmissionen ist auf die LRV abzustellen. Sofern diese keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, hat die Behörde Emissionen vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 1 LRV). 6.2. Nach Umsetzung der von den Gutachtern der M.\_\_\_\_\_ AG empfohlenen lärmreduzierenden Massnahmen (am Glasmolok Lärmdämmung an der Innenseite des Deckels sowie vertikales Führungsrohr; an den Kehrlichtmoloks Abringen neuer Deckel mit zusätzlicher Gummidichtung

- 28 - zwecks Geräuschminimierung und Verhindern des Austritts von Gerüchen; Bg-act. 8 bzw. 27, S. 10) und Ergreifen geruchsreduzierender Massnahmen (jährliches Auswaschen und Reinigen der betonierten Molok-Aussenbehälter durch eine Spezialfirma) erliess die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung (Bf-act. 3, Bg-act. 26). Dabei stellte sie in Bezug auf die Frage des Lärms auf die Ergebnisse der Begutachtung durch die M.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Bg-act. 8, 20 und 27) sowie in Bezug auf die Frage des Geruchs auf das von zwei bzw. drei Gemeindeangestellten erstellte Geruchsprotokoll (Bg-act. 28, 29) ab. Die

Lärmspezialisten bemessen den energieäquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq}$  bei einer zeitlichen Auflösung von 125 ms; dabei errechneten sie einen Gesamtpegel (energetisch addiert) von 57.4 dB(A) (Bg-act. 8, Beilage 2) bzw. nach Modifikation an den Molokdeckeln einen solchen von 56.2 dB(A) (Bg-act. 20, S. 3 und Beilage 2, Bg-act. 27, S. 9 und S. 11) und stellten somit die Einhaltung des massgeblichen Planungswerts von 60 dB(A) fest. Die Geruchskontrollen brachten zutage, dass nach Umsetzung der ergriffenen Massnahmen keine nennenswerten Geruchsbelastungen mehr wahrnehmbar sind. Unter Berücksichtigung weiterer Kriterien wie die eigenen Ortskenntnisse, den hoch frequentierten Standort mitten im Dorf, die Betriebszeiten, die Abfallmenge, die Häufigkeit und Dauer der Leerungen sowie die Unvermeidbarkeit von Geruchsimmissionen bei der Leerung der Moloks kam die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass die Abfallsammelstelle die umweltrechtlichen Vorgaben einhalte und daher nicht geschlossen bzw. redimensioniert werden müsse. 6.3. Die Beschwerdeführer rügten das Lärmgutachten der M. \_\_\_\_\_ AG. Diese bzw. die ausführenden Fachpersonen seien befangen und deren gutachterliche Ausführungen zum Beweis untauglich. Das Gutachten stelle ein reines Parteigutachten dar, das im Übrigen auch in methodischer und inhaltlicher Hinsicht nicht überzeuge.

- 29 - 6.3.1. Die Gemeinden erfüllen die ihnen gemäss KUSG übertragenen Aufgaben, wozu auch die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gehört (Art. 3 Abs. 1 KUSG). Bei möglichen Verletzungen der Umweltschutzgesetzgebung klären sie den Sachverhalt ab (Art. 3 Abs. 1 KUSV). Dabei können sie als Vollzugsbehörde Dritte mit der Durchführung von Untersuchungen sowie mit der Erstellung von Fachgutachten beauftragen (Art. 7 KUSG). Darüber hinaus kommen für Gemeindebehörden auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze im VRG zur Anwendung (vgl. dazu Art. 2 VRG). Demnach ermittelt die Gemeinde den Sachverhalt von Amtes wegen und erhebt die notwendigen Beweise (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 VRG). Zu den ordentlichen Beweismitteln, derer sich die Gemeindebehörden für die Abklärung des Sachverhalts bedienen können (Art. 2 VRG), gehören auch Sachverständigengutachten (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. f VRG). Als Sachverständige gelten Drittpersonen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse zur Feststellung bzw. Klärung des Sachverhalts beigezogen werden (FELLER/KUNZ-NOTTER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER, Kommentar zum VwVG, Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 10 Rz. 5). 6.3.2. Eine allfällige Befangenheit nichtgerichtlicher Behörden ist anhand einer objektiven Betrachtungsweise nach Massgabe von Art. 29 Abs. 1 BV zu beurteilen (BGE 140 I 326 E.5.1f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_799/2017 vom 20. Dezember 2017 E.3.3.1; PVG 2017 Nr. 31 E.5b ff.; VGU R 2020 09 vom 1. Februar 2022 E.4.1.6, R 16 24 vom 4. April 2017 E.5b). Diese Norm gewährleistet den Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung; das Gebot der Unbefangenheit bildet einen Teilgehalt dieses Grundrechts (vgl. WALDMANN, in: WALDMANN/BELSER/EPINEY, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 29 Rz. 33 ff.; STEINMANN, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 29 Rz. 34 ff.; SCHINDLER, Die Befangenheit der Verwaltung, Diss., Zürich 2002, S. 237). Im Kern der Garantie der Unbefangenheit steht für

- 30 - Gerichtsbehörden wie Verwaltungsbeamte, dass sie sich in Bezug auf die Beurteilung des Sachverhalts nicht bereits festgelegt haben (vgl. SCHEFER, Die Kerngehalte von

Grundrechten, Bern 2001, S. 535). Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der sachverständigen Person zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson bzw. der sachverständigen Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei ihrer Beurteilung ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_235/2020 vom 1. Februar 2021 E.2.5.1, 6B\_799/2017 vom 20. Dezember 2017 E.3.3.1; BGE 141 IV 178 E.3.2.1, BGE 136 I 207 E. 3.1). Ob eine Verwaltungsbehörde tatsächlich voreingenommen erscheint, entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Funktion und der Organisation der betroffenen Verwaltungsbehörde (Urteil des Bundesgerichts 2C\_399/2020 vom 28. Dezember 2020 E.5.3; BGE 140 I 326 E.5.2, BGE 137 II 431 E.5.3 f.; WALDMANN, a.a.O., Art. 29 Rz. 36; STEINMANN, a.a.O., Art. 29 Rz. 35). 6.3.3. In der angefochtenen Verfügung vom 28. Februar 2022 (Bf-act. 3, Bg-act. 26) kam die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit der M.\_\_\_\_\_ AG vorliegen. Auch das Verwaltungsgericht hatte bereits mit Urteil R 18 83 vom 14. Juli 2020 das damals ebenfalls bei der M.\_\_\_\_\_ AG eingeholte Lärmgutachten vom 27. November 2018 (Bg-act. 30/9) als beweistauglich beurteilt und eine Befangenheit des unterzeichnenden Gutachters U.\_\_\_\_\_ bzw. der M.\_\_\_\_\_ AG, einer ausgewiesenen Spezialistin auch auf dem Gebiet der Lärmbeurteilung, verneint. An dieser Beurteilung ist auch im vorliegenden Verfahren festzuhalten. Beim fraglichen Lärmgutachten handelt es sich entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer nicht um ein

- 31 - Parteigutachten. Die Beschwerdegegnerin als entscheidende Behörde und Verfahrensherrin war gestützt auf Art. 7 KUSG befugt, ein solches Gutachten einzuholen (vgl. Erwägung 6.3.1). Sie hatte die Beschwerdeführer über den entsprechenden Auftrag informiert, ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an den beiden Lärmmessungen vom 28. Mai 2021 und vom 15. Oktober 2021 eingeräumt und das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Bg-act. 6, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 22, 25). Abgesehen davon wäre auch ein Parteigutachten nicht einfach irrelevant, wie die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen. Aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich vielmehr, dass auch einem Partei- oder Privatgutachten nicht schon aufgrund seiner Herkunft, mithin weil es von einer Partei stammt, der Beweiswert abgesprochen werden darf (BGE 137 II 266 E.3.2, BGE 125 V 351 E.3b/dd; VGU V 16 8 vom 26. Juni 2018 E.4.2, V 15 1 vom 8. März 2016 E.6). Vielmehr ist ein solches ebenfalls in die Beweiswürdigung einzubeziehen, sofern es als schlüssig erscheint, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei ist und keine Indizien gegen seine Zuverlässigkeit sprechen (WALDMANN, a.a.O., Art. 19 Rz. 15 f.). Vorliegend brachten die Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges vor, das auf eine Befangenheit der Gutachter schliessen (VGU R 18 83 vom

#### **E. 14**

Juli 2020 E.4.4.3 mit Hinweis auf V 16 8 vom 26. Juni 2018 E.4.2, V 15 1 vom 8. März 2016 E.6) und das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Sachverständigen als begründet erscheinen liesse (vgl. dazu AUER/BINDER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER, Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 12 Rz. 64). Obwohl sie in ihren Rechtsschriften davon sprachen, die Beschwerdegegnerin habe ein ergebnisorientiertes Gutachten in Auftrag gegeben, d.h. die Gutachter hätten ein für die Gemeinde günstiges

Gutachten vorlegen und dieses zu diesem Zweck mehrfach korrigieren müssen, sie seien in ihrer Beurteilung nicht objektiv bzw. fehlerhaft gewesen, auch könnten sie mit Kritik an ihrer Tätigkeit nicht umgehen bzw. sie seien nachtragend, fehlen konkreten

- 32 - Anhaltspunkte, die auf eine unzulässige Beeinflussung seitens der Beschwerdegegnerin schliessen liesse bzw. ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit der Gutachter hervorrufen würde. Daran ändert der Umstand nichts, dass die kommunalen Gutachter, wie die Beschwerdeführer vorbringen, nicht der Strafandrohung einer falschen Begutachtung gemäss Art. 307 StGB unterstehen, zumal auch einem von der Gemeinde (und nicht vom Gericht) eingeholten Sachverständigengutachten Beweiswert zukommt, ein solches mithin der freien Beweiswürdigung unterliegt (KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: WALDMANN/WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 12 Rz. 147 ff. und WALDMANN, a.a.O., Art. 19 Rz. 22). 6.3.4. Sofern die Beschwerdeführer die Methode der Lärmbegutachtung rügten, erweist sich ihre Kritik als unbegründet, zumal sie auch diesbezüglich nicht aufzeigten, was an der Vorgehensweise der Gutachter nicht korrekt wäre. Deren Berechnungen beruhen auf dem Berechnungsschema der EMPA (gemäss Ziff. 7 des Untersuchungsberichts vom 9. September 2010 betreffend Lärmmittlung und Massnahmen bei Recyclingsammelstellen), wobei sie anstelle der EMPA-Erfahrungswerte auf die konkret erhobenen Messwerte abstellten, was zu genaueren Resultaten geführt habe (Bf-act. 8, S. 3 und S. 10). Gemäss den Gutachtern ist auch zu beachten, dass in der fraglichen Fraktion die leiseren Halb-Unterflur-Container im Einsatz sind und nicht die im EMPA-Bericht aufgeführten Oberflur-Container. Auch die Beschwerdeführer verwiesen auf den erwähnten Untersuchungsbericht der EMPA und leiteten aus der bisherigen Beurteilungspraxis in der Schweiz, den deutschen Richtabständen gemäss Tabelle "Stellplatzbewertung von lärmgeminderten Altglasdepotcontainern in Deutschland" sowie den Grenzabständen gemäss Tabelle "Abstände vom Zentrum der Sammelstellen, bei welchen ein bestimmter Beurteilungspegel gemäss Anhang 6 LSV erreicht wird" ab (Bf-act. 31 S. 24), dass Anlagen mit Distanzen von mehr als 50 Metern in der Regel als unbedenklich gelten

- 33 - würden, Abstände unter 15 Meter hingegen nach Möglichkeit zu vermeiden seien, weshalb die hier fragliche Sammelstelle mit einem Abstand von nur ca. 50 cm vom nächsten Wohnhaus schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als äusserst kritisch beurteilt werden müsse; niemand wäre wohl bereit, solche Lärmimmissionen zu ertragen (Bf-act. 31). Diese Einwände überzeugen nicht, zumal der im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erstellte Untersuchungsbericht der EMPA für alle Arten von Sammelbehältern gilt, die nach System und Konstruktion beträchtlich variieren (Bf-act. 30 S. 3), und die Abstandsempfehlung der EMPA darauf hinausläuft (S. 14 f.: 26 Meter in der Empfindlichkeitsstufe III bei Hauptsammelstellen / 16 Meter bei Nebensammelstellen), dass im Fall einer Unterschreitung des Grenzabstands eine detaillierte Abklärung vorzunehmen ist (Bf-act. 30 S. 15), womit nur eine im Rahmen der vom Bundesgericht vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung gemeint sein kann, zumal die EMPA explizit auf die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung abstellt (Bf-act. 30 S. 3). 6.3.5. Auch inhaltlich erweist sich das Lärmgutachten vom 29. April 2022 bzw. vom 22. Juni 2021 mit der Ergänzung vom 1. November 2021 (Bf-act. 27, 8, 20) als umfassend und schlüssig. Dass am 29. April 2022 eine revidierte Version ins Recht gelegt wurde, begründete die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar mit der Korrektur der lärmässig untergeordneten Abfallmengen Haushalt und Papier, wobei diese Korrektur keinen Einfluss auf das

Endresultat hatte (Bg-act. 27 S. 3, 9 und 11). Etwas Anderes zeigten auch die Beschwerdeführer nicht auf. Sofern sie mit Hinweis auf BGE 123 II 74 E.3b geltend machten, der für das Bringen des Abfalls entstehende Mehrverkehr und die entsprechenden Lärmimmissionen müssten der Anlage zugerechnet werden, geht aus dem Lärmgutachten klar hervor, dass der Lärm aus der Autoanlieferung tatsächlich auch

- 34 - berücksichtigt wurde (vgl. Bg-act. 8 S. 7, Bg-act. 20 Beilage 2, Bg-act. 27 S. 7). Abgesehen davon weist selbst der auch von den Beschwerdeführern zitierte Untersuchungsbericht der EMPA darauf hin, dass die Anlieferung mit Personenwagen von untergeordneter Bedeutung ist (Bf-act. 31 S. 15). Nicht zutreffend ist schliesslich die Behauptung der Beschwerdeführer, die Gutachter hätten den Emissionen der anderen vier Moloks (Altpapier und Kehricht) keine Beachtung geschenkt, womit der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig erhoben worden sei. Gemäss den Gutachtern wurden Messungen an allen Moloks vorgenommen ausser am Papiercontainer, der zu wenig Material enthielt (Bg-act. 27 S. 3). Der entsprechende Lärmpegel wurde deshalb demjenigen für den Einwurf des Haushaltsabfalls gleichgesetzt (Bg-act. 27 S. 8). Gleichzeitig begründeten die Gutachter, dass der geringe Füllgrad (40 % beim Glascontainer, 2 x 20 % bei zwei geleerten Kehrichtcontainern) auf das Resultat des Lärmgutachtens keinen Einfluss gehabt habe (Bg-act. 27 S. 8). Im Übrigen bestätigten sie, dass sie bei allen Schritten, die auf einer Einschätzung oder Annahme beruhten, konservative, mithin schlechtere Bedingungen als erforderlich eingesetzt hätten (Bg-act. 27 S. 9). 6.3.6. Das Gericht stellt fest, dass es sich beim Lärmgutachten der M.\_\_\_\_\_ AG um ein sorgfältig ausgearbeitetes und nachvollziehbar begründetes Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 7 KUSG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. f VRG handelt, auf das die Beschwerdegegnerin bei Erlass ihrer Verfügung (Bf-act. 3, Bg-act. 26) abstellen durfte. Damit besteht auch für das Gericht kein Grund, nicht auf das Lärmgutachten der M.\_\_\_\_\_ AG abzustellen bzw. eine weitere Expertise einzuholen, weshalb der entsprechende Antrag der Beschwerdeführer auf Einholung eines Gerichtsgutachtens abgelehnt wird. 6.4. Die Beschwerdeführer kritisierten das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, weil sich diese lediglich von Lärmwerten habe leiten lassen anstatt alle für die Einzelbeurteilung erforderlichen Kriterien zu

- 35 - berücksichtigen. Damit habe sie den Sachverhalt nur unzureichend analysiert. 6.4.1. Das Bundesgericht verlangt für die Beurteilung der Lärmbelastung durch (Glas-)Sammelstellen eine Einzelfallbeurteilung (Urteile des Bundesgerichts 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.2, 1A.159/2005 vom 20. Februar 2006 E.3.2.4 und 1A.36/2000 vom 5. Dezember 2000 E.5d/aa; BGE 146 II 17 E.6.2). Demnach sind im Rahmen einer objektivierten Betrachtungsweise und nebst den Belastungsgrenzwerten für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV als Wertungshilfe, der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens – mithin die Öffnungszeiten der Sammelstelle, die zu erwartende Glasmenge – sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der betroffenen Wohnzone zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 1C\_252/2017 vom 5. Oktober 2018 E.5, 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.2, 1A.36/2000 vom 5. Dezember 2000 E.5d/aa und bb, 1A.159/2005 vom 20. Februar 2006 E.3.2.4). Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 E.2.3.1; BGE 133 II 292 E.3.2 und 3.3). 6.4.2. Die Beschwerdegegnerin setzte sich in der angefochtenen Verfügung vom 28.

Februar 2022 (Bf-act. 3, Bg-act. 26) nebst den von der M.\_\_\_\_\_ AG vorgenommenen Lärmmessungen auch mit folgenden im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zu berücksichtigenden Umständen auseinander (vgl. Ziff. 23, S. 10 ff.): - Standort: Die Abfallsammelstelle befindet sich mitten im Zentrum des Dorfes, direkt hinter dem zentralen Dorfplatz, an der Hauptverkehrsverbindung zum östlichen Dorfteil und in die O.\_\_\_\_\_. Damit handle es sich um einen hoch frequentierten Dorfteil, was von

- 36 - den Beschwerdeführern nicht bestritten wurde und auch angesichts des im Rahmen des Verfahrens R 18 83 vor Ort durchgeführten Augenscheins gerichtsnotorisch ist. - Betriebszeiten: Auf einer Tafel bei der Sammelstelle wird darauf hingewiesen, dass das Entsorgen von Abfällen aller Art zwischen 19:00 und 08:00 Uhr verboten ist und dass Missachtungen dieses Verbots mit Busse bestraft würden. Dass diese Massnahme zur Vermeidung von nächtlichem Lärm durch die Abfalldeponie nicht geeignet wäre, bestreiten die Beschwerdeführer nicht. Sofern sie geltend machten, dass diese Betriebszeiten nicht eingehalten würden, was auch von den Zeugen T.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ bestätigt wurde, ändert dies nichts an den gemessenen Lärmwerten. Die Rüge betrifft vielmehr den Vollzug der getroffenen lärmschutzrechtlichen Massnahmen und beschlägt damit die Kontroll- und Durchsetzungspflicht der Beschwerdegegnerin. Selbstverständlich ist sie gehalten, die getroffene und auch zur Gewährung der Nachtruhe geeignete Massnahme durchzusetzen, nämlich für die Einhaltung der erwähnten Betriebszeiten zu sorgen. - Abfallmenge: Gemäss Beschwerdegegnerin ist mit ca. 132 Flascheneinwürfen pro Tag zu rechnen. Diese liegt, wie die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung darlegt, unter der Anzahl Flascheneinwürfe, die das Bundesgericht im Urteil 1C\_299/2009 vom 12. Januar 2010 (E.2.2 und E.2.3.1) für die eher ruhige Wohnzone mit Empfindlichkeitsstufe II (keine störenden Betriebe zugelassen) als zulässig erklärt hatte. Inwiefern diese Abfallmenge vor der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht standhalten sollte, legen die Beschwerdeführer nicht dar. - Leerungen des Glasmoloks: Diese als lauteste Ereignisse bezeichneten Leerungen des Glasmoloks kommen laut Beschwerdegegnerin rund 24-mal pro Jahr vor und dauern jeweils weniger als eine Minute. Zudem werden sie am Vormittag oder

- 37 - Nachmittag und nicht zu den empfindlichen Tages- oder Nachtzeiten vorgenommen. - Eigene Ortskenntnisse der Vorstandsmitglieder: Auch wenn die Vorstandsmitglieder, wie die Beschwerdeführer geltend machten, nicht selbst in der fraglichen Fraktion wohnen, darf davon ausgegangen werden, dass sie die Örtlichkeiten der Gemeinde, in der sie ihr Amt ausüben, kennen; vorliegend gilt dies umso mehr, als sich der Standort unmittelbar hinter dem zentralen Dorfplatz befindet. Nach dem Gesagten kann nicht davon gesprochen werden, dass die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt in lärmrechtlicher Hinsicht unzureichend abgeklärt und die für die Einzelfallbeurteilung erforderlichen Kriterien nicht beachtet hätte. Damit ist nicht zu beanstanden, dass sie in der angefochtenen Verfügung, notabene nach Umsetzung der von den Gutachtern empfohlenen lärmreduzierenden Massnahmen (an den Glasmoloks Lärmdämmung an der Innenseite des Deckels sowie vertikales Führungsrohr; an den Kehrlichtmoloks Dämpfung und Abdichtung mit einer Gummidichtung) zum Schluss kam, die fragliche Abfallsammelstelle sei, wie dies für Infrastrukturanlagen allgemein gelte, unverzichtbar, weshalb die damit verbundenen, in der hier fraglichen Empfindlichkeitsstufe III nicht mehr als mässigen Störungen für die Beschwerdeführer als direkt anstossende Nachbarn unvermeidbar und damit zu tolerieren seien, zumal die Umweltschutzgesetzgebung keinen Anspruch auf absolute Ruhe gebe. 6.5.

Die Beschwerdeführer machten ferner geltend, die starken Geruchsemissionen seien so lästig, dass sie mindestens als mässig störend zu qualifizieren seien. Niemand wäre bereit, eine solche Situation zu akzeptieren. 6.5.1. Die LRV soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen

- 38 - Luftverunreinigungen schützen (Art. 1 Abs. 1 LRV). Für andere Geruchsemissionen als jene aus der Tierhaltung enthält die LRV keine Bestimmungen zur Emissionsbegrenzung (WAGNER PFEIFFER, Umweltrecht, Allg. Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 424), weshalb die Behörde gehalten ist, diese im Einzelfall gemäss den allgemeinen Grundsätzen vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG, Art. 4 Abs. 1 LRV). Ist zu erwarten, dass eine einzelne geplante Anlage übermässige Immissionen verursachen wird, obwohl die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen eingehalten sind, so verfügt die Behörde für diese Anlage ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen (Art. 5 Abs. 1 LRV). Als übermässig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 LRV gelten Immissionen, für die keine Immissionsgrenzwerte gelten, u.a. dann, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV). 6.5.2. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren R 18 83 hatte das Gericht am 25. Mai 2020 vor Ort einen Augenschein vorgenommen und dabei im Rahmen der stattgehabten Leerungen eines Glas- und eines Kehrrichtmoloks festgestellt, dass bei der Entleerung des Kehrrichtmoloks unangenehme Gerüche austraten. Ansonsten jedoch hatte das Gericht keine Geruchsimmissionen wahrgenommen, auch nicht in der Wohnung des Beschwerdeführers 2 (Augenscheinprotokoll S. 4 ff. und S. 11). Nach Ergehen des Urteils R 18 83 traf die Beschwerdegegnerin technische und betriebliche Massnahmen zur Geruchsvermeidung im Sinne von Art. 4 LRV, indem sie am 6. September 2021 alle Molokdeckel ersetzen und die Einwurfsdeckel der Kehrrichtmoloks mit einer zusätzlichen, eigens konstruierten Gummidichtung zur Dämpfung und Abdichtung versehen liess. Zudem ordnete sie an, dass die betonierten Molok-Aussenbehälter jährlich von einer Spezialfirma ausgewaschen und gereinigt werden. In der angefochtenen Verfügung hielt sie dann fest (Bf-act. 3, Bg-act. 26), dass

- 39 - lediglich bei der Leerung der Glas- und Kehrrichtmoloks gewisse Geruchsimmissionen auftreten würden, was sich nicht vermeiden lasse. Sie kam zum Schluss, dass diese jedoch nicht übermässig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 LRV seien, weil die Anzahl Leerungen beschränkt sei (beim Glascontainer 24-mal im Jahr mit einer Dauer von weniger als einer Minute, bei den Kehrrichtcontainern 52-mal im Jahr und beim Altpapiercontainer 24-mal im Jahr), und diese jeweils am Vor- oder Nachmittag, jedenfalls nie während der empfindlichen Mittags- oder Abendstunden erfolgten. Die Beschwerdeführer behaupteten, der Gestank sei nach wie vor unerträglich, sie unterliessen es jedoch, näher zu konkretisieren, wann (tages- und jahreszeitlich, situativ, etc.) die Geruchsemissionen von welchen Moloks austreten sollen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch der Beschwerdeführer 1 im Rahmen des Augenscheins vom 25. Mai 2020 bestätigt hatte, im Moment sei es kühl und im Glasmolok sei keine Nässe vorhanden, womit er implizit bestätigte, dass es auch Zeiten ohne erhebliche Geruchsemissionen gibt bzw. dass diese erst entstehen, wenn dort "eine Brühe liege" und die Temperaturen hoch sind, mithin der Gestank desto schlimmer sei, je heisser es werde. Auch die (damalige) Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer hatte damals angegeben, der Gestank sei an jenem Tag relativ gering. Nachdem auch das Gericht anlässlich des erwähnten Augenscheins im

Rahmen des Betriebs der Abfallsammelstelle (z.B. beim Einwurf von Glas und Abfallsäcken und somit beim Öffnen der Molokdeckel) keine unangenehmen Gerüche hatte feststellen können (Augenscheinprotokoll S. 4 ff.), erscheint es glaubhaft, dass nach dem 6. September 2021, d.h. nach Umsetzung der erwähnten technischen und betrieblichen Massnahmen, die mit der Protokollierung beauftragten Gemeindeangestellten keine bzw. nur noch selten (am

## **E. 16**

September 2021 um 14:00 Uhr bei nebligem Wetter und 19° Grad, am 6. Juni 2022 um 19:00 Uhr bei sonnigem, leicht bewölktem Wetter und 25° Grad, am 6. Juli 2022 um 17:20 Uhr bei schönem Wetter und 23° Grad

- 40 - sowie am 15. Juli 2022 um 16:49 Uhr bei schönem Wetter und 26° Grad) leichte Gerüche (nur bei der Moloköffnung, nicht an der Hausfassade) feststellten (Bg-act. 28, 29). Ebenfalls leichte Gerüche wurden am 20. und 22. Juni 2022 festgestellt, wobei zu beachten ist, dass am 15. Juni 2022 einer der Molokdeckel versehentlich nicht richtig geschlossen worden war, was erst am 22. Juni 2022 behoben wurde (Bg-act. 29). Sofern die Beschwerdeführer die Glaubhaftigkeit sowohl der Feststellungen als auch der Zeugenaussagen der mit der Protokollierung beauftragten Gemeindeangestellten Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ rügten und diese damit begründeten, es sei kaum vorstellbar, dass diese nicht verpflichtet worden seien, gemeindegenehme Resultate zu protokollieren, vermag dies nicht zu überzeugen. Beide sagten im Rahmen der Zeugenbefragung vom 6. Juni 2023 aus, dass sie weder seitens von S.\_\_\_\_\_ noch irgendeines Vorgesetzten direktem oder indirektem Druck ausgesetzt worden seien. Sie bestätigten beide, dass das, was sie ausgefüllt (R.\_\_\_\_\_ ) bzw. von Hand ausgefüllt (Q.\_\_\_\_\_ ) hätten, ihren Wahrnehmungen entspreche, womit die Angaben im Geruchsprotokoll, sofern nichts geändert worden sei (R.\_\_\_\_\_ ) bzw. richtig in den Computer übertragen worden sei, richtig seien (R.\_\_\_\_\_ ) bzw. schon stimmen würden (Q.\_\_\_\_\_ ). Q.\_\_\_\_\_ bestätigte zudem, dass er das Protokoll nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und sich nicht verpflichtet gefühlt habe, zugunsten der Gemeinde etwas aufzuschreiben. Damit ist mit der Beschwerdegegnerin tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die fraglichen drei Gemeindeangestellten die geruchliche Situation über Monate (Mai 2021 bis Juli 2022, vgl. Bg-act. 28, 29) hinweg systematisch falsch protokollierten, nur weil sie bei der Beschwerdegegnerin angestellt sind. Auch der Umstand, dass sie sich nur wenige Minuten pro Tag vor Ort aufgehalten haben (die genaue Dauer wurde nicht festgehalten), spricht nicht gegen die Zuverlässigkeit ihrer Angaben. Demgegenüber erwiesen sich die Zeugenaussagen von P.\_\_\_\_\_, der in der Liegenschaft Plaz 39 wohnt, als auffällig unspezifisch. Er bejahte zwar

- 41 - die Frage, ob er von geruchlichen Immissionen seitens der Hauptsammelstelle H.\_\_\_\_\_ beeinträchtigt werde, machte jedoch kaum nähere Angaben dazu (z.B. genaue Tageszeit, Jahreszeit). Er gab an, man könne es nicht auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Tag festlegen, weil es recht unterschiedlich sei und verschiedene Faktoren massgebend seien. Im Winter seien die Geruchsemissionen nicht heftig, ausser bei der Kehrichtleerung, bei Temperaturen über 24° Grad werde es lästig, zudem seien die Geruchsimmissionen höher, wenn das Wetter von gut auf schlecht wechsle. Wenn der Deckel nicht richtig fixiert sei, seien die Emissionen stärker, es komme darauf an, welcher Molok betroffen sei. Karton stinke nicht, die Abfall- und Glasmoloks würden mehr stinken. Diese Antworten erweisen sich als pauschal bzw. allgemeingültig angesichts des Umstands, dass der Zeuge gemäss eigenen Angaben vor Ort wohnt und er die Geruchsbelastungen in

seinem Mail vom 5. August 2018 (Bf-act. 19) als teilweise über den zumutbaren Grenzwerten liegend bezeichnete, was er gemäss Angaben an der Zeugenbefragung auch heute noch so bestätigen würde. Teilweise erweisen sich seine Antworten auch als ausweichend, so wenn er auf die Frage nach der Häufigkeit der Geruchsbelastung erklärte, das könne er nicht sagen, weil nicht alle die gleiche Nase hätten, dann doch auf konkrete Nachfrage präzisieren konnte, für ihn habe es in der letzten Woche 1-2 Mal im Mittelbereich gestunken. Der Zeuge T.\_\_\_\_\_, dem die Liegenschaft Plaz 40 gehört und der nur teilweise in F.\_\_\_\_\_ wohnt (6-7 Mal im Jahr für zwei bis drei Wochen), bestätigte auf Befragung hin, dass er von den Geruchsimmissionen beeinträchtigt werde, und zwar um die Mittagszeit und am Nachmittag und v.a. im Sommer, bei Temperaturen ab 20°, eher bei schönem Wetter und wenn die Sammelstelle mehr benutzt werde. Allerdings gehe er bei hohen Temperaturen, wenn viele Gäste dort seien und um die Weihnachtszeit nicht mehr nach F.\_\_\_\_\_. Bei Regen würde man es nicht so merken. Nach dem 6. September 2021 habe er "eigentlich wenige" Veränderungen

- 42 - festgestellt. Während aus diesen Angaben nicht hervorgeht, dass die Geruchsimmissionen ständig unerträglich wären, bestätigte er, dass für ihn das grössere Problem die Entsorgung der Flaschen sei (v.a. an Weinachten/Neujahr), wobei er nicht wisse, wie sich dieses in den letzten Jahren entwickelt habe. Damit geht weder aus den Aussagen von T.\_\_\_\_\_ noch von P.\_\_\_\_\_, welche die Beschwerdeführer als besonderes neutral beurteilt haben wollten, weil sie nicht von der Gemeinde abhängig seien, noch aus dem Geruchsprotokoll der Gemeindeangestellten hervor, dass die Geruchsemissionen bei der Abfallsammelstelle H.\_\_\_\_\_ als übermässig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 LRV einzustufen wären, mithin dass dadurch ein wesentlicher Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört würde (Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV). Insofern ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Erstellung des Geruchsprotokolls keine Proben in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers 2 entnahm. Wenn davon auszugehen ist, dass diese – mit Ausnahme während der Leerung der Kehrrichtmoloks – bereits rund um die Moloks und an der Hauswand gering bis kaum vorhanden sind, ist nicht anzunehmen, dass Geruch in den darüberliegenden Räumlichkeiten auftritt; Solches konnte das Gericht auch anlässlich des Augenscheins vom 25. Mai 2020 (im Verfahren R 18 83) nicht feststellen, weshalb auch vorliegend in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere diesbezügliche Beweiserhebungen verzichtet wird. 6.5.3. Die Beschwerdeführer legten die "Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundesamtes für Umwelt, Entwurf 2015" (Bf-act. 33; nachfolgend Empfehlung BAFU) ins Recht und machten gestützt darauf geltend, die Beschwerdegegnerin hätte nur unbefangene Probanden einsetzen dürfen, die in einer Vorprüfung auf ihre geruchssensorische Eignung überprüft und ausserhalb des Konfliktgebiets angeworben worden seien (Empfehlung BAFU, Empfehlung zur Beurteilung von

- 43 - Gerüchen, S. 25, Anhang A.3.3.2). Damit stellten sie auf die spezifischen Voraussetzungen für die Methode "Begehungen" (vgl. Empfehlung BAFU, S. 23 ff., A.3) ab und sahen darüber hinweg, dass die Empfehlung BAFU einerseits verschiedene Standardmethoden zur Ermittlung von Geruchsimmissionen (vgl. Übersicht, S. 8, Modellrechnungen, S. 13 ff., A.1, Befragungen, S. 18 ff., A.2, Begehungen, S. 23 ff., A.3, und Olfaktometrie, S. 31 ff., A.4) vorsieht, andererseits aber auch festhält, dass vor der Anwendung dieser Standardmethoden auch einfache Hilfsmethoden zur Anwendung kommen können (Empfehlung BAFU, S. 7, Ziff. 3 Ermittlung von Geruchsimmissionen).

Erwähnt wird dabei auch die Erstellung von Immissionsprotokollen, weshalb aus der Empfehlung BAFU nicht abgeleitet werden kann, die Erhebung mittels eines Geruchsprotokolls und die Einsetzung von nicht spezifisch auf die Geruchserhebung geschulten Probanden sei unzureichend oder unzulässig. 6.5.4. Die Beschwerdeführer kritisierten das Vorgehen der Beschwerdegegnerin und beriefen sich auf das in der Empfehlung BAFU (Bf-act. 33) aufgeführte Ablaufschema (S. 10). Demnach müsse in einem ersten Schritt geklärt werden, ob "die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen" unter Berücksichtigung der konkreten Vorgaben und der allgemeinen Grundsätze gemäss LRV erfüllt seien. In einem zweiten Schritt müsse abgeklärt werden, ob beispielsweise aufgrund der besonderen Standortsituation trotz Einhaltung der Vorsorge übermässige Geruchsimmissionen feststehen oder zu erwarten seien. Die LRV enthält Bestimmungen zu Abgasen, Staub, anorganischen Stoffen, krebserzeugenden Stoffen (Anhang 1), Emissionen aus besonderen Anlagen, darunter auch der Tierhaltung (Anhang 2), Feuerungsanlagen (Anhang 3 LRV), Baumaschinen etc. (Anhang 4), Brenn- und Treibstoffen (Anhang 5) sowie zur Mindesthöhe von Hochkaminen (Anhang 6), jedoch fehlen, wie bereits erwähnt, konkrete Bestimmungen zu anderen Formen von Gerüchen; das Ablaufschema in der Empfehlung BAFU (Bf-act. 33

- 44 - S. 10) sieht die Prüfung von z.B. geruchsintensiven Stoffen gemäss Anhang 1 der LRV, Mindestabständen für Tierhaltungsanlagen gemäss LRV, geruchsintensiven Abgasen und der LRV-Konformität von Kaminen vor (vgl. auch Ablaufschema des BAFU, S. 10). Sofern die Beschwerdeführer darauf beharrten, dass in einem ersten Schritt eine solche Prüfung von Emissionsgrenzwerten erfolgen müsse, kann ihnen nicht gefolgt werden, zumal für Gerüche an Abfallsammelstellen keine Emissionsgrenzwerte bestehen. Daher war die Beschwerdegegnerin lediglich, aber immerhin gehalten, geeignete, technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Massnahmen zur Geruchseindämmung zu treffen, was sie mit der Auswechslung der Molokdeckel und der angeordneten jährlichen Auswaschung/Reinigung der Aussenbehälter auch tat. Sie ging damit korrekt nach Art. 11 Abs. 2 USG bzw. Art. 4 Abs. 1 LRV vor (vgl. auch Erwägung 6.5.1). Die Beschwerdeführer legten denn auch nicht dar, welche zusätzlichen Massnahmen (abgesehen von der von ihnen angestrebten Entfernung der Moloks) ihrer Ansicht nach noch hätten ergriffen werden können. In der Folge kontrollierte die Beschwerdegegnerin, konform nach Art. 5 LRV, mittels Geruchsprotokoll, ob trotz der Massnahmen Gerüche bzw. übermässige Immissionen wahrnehmbar sind, was sie schliesslich verneinte. Die Beschwerdeführer äusserten sich nicht spezifisch zur Situation nach dem 6. September 2021, sondern trugen lediglich pauschal vor, die fraglichen Gerüche seien immer noch übermässig und unerträglich. Wäre dem so, würde es im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit. b LRV bedeuten, dass ein wesentlicher Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört würde, was nach dem Gesagten, angesichts des Geruchsprotokolls und der Zeugenaussagen (vgl. insbesondere Erwägung 6.5.2) nicht glaubhaft ist. Damit vermögen die Einwände der Beschwerdeführer keine ernsthaften Zweifel am Geruchsprotokoll der Beschwerdegegnerin hervorzurufen.

- 45 - 6.5.5. Insbesondere kennt das Gericht angesichts des bereits im Verfahren R 18 83 durchgeführten Augenscheins die Situation vor Ort, womit ein erneuter Augenschein nicht zielführend und damit nicht erforderlich ist. Was die vom Gericht festzustellenden Gerüche betrifft, kann angesichts der getroffenen und am 6. September 2021 umgesetzten Massnahmen zur Geruchseindämmung davon ausgegangen werden, dass diese nicht stärker

ausfallen als anlässlich des Augenscheins vom 25. Mai 2020 (unangenehme Geruchsemissionen nur beim Entleeren des Glascontainers), womit ohnehin nicht von übermässigen Immissionen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 LRV gesprochen werden kann. 6.5.6. An dieser Beurteilung würden auch die weiter beantragte Anhörung der betroffenen Parteien und die Befragungen weiterer Personen als Auskunftspersonen nichts ändern. Was die Beschwerdeführer betrifft, ist davon auszugehen, dass diese nicht etwas Anderes aussagen würden, als sie bereits in den Rechtsschriften dargelegt haben. Ferner ist angesichts der anlässlich des Augenscheins vom 25. Mai 2020 gemachten Wahrnehmungen und der Beweistauglichkeit des Geruchsprotokolls der Beschwerdegegnerin (Bg-act. 28, 29) auch nicht zu erwarten, dass die von den Beschwerdeführern verlangte Olfaktometrie (= Messung der Reaktion von geschulten Prüfpersonen, vgl. [www.wikipedia.org/](http://www.wikipedia.org/) / Olfaktometrie oder [www.umtec.ch/](http://www.umtec.ch/) / Thema Geruchsmessung, zuletzt abgerufen im Juni 2023) andere Resultate bringen würde als die bereits vorhandenen. 6.6. Das Gericht kommt gestützt auf das beweistaugliche Lärmgutachten der M.\_\_\_\_\_ AG (Bg-act. 8, 20, 27), das beweistaugliche Geruchsprotokoll (Bg-act. 28, 29) und auf die Zeugenaussagen zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin die Lärm- und Geruchssituation in der angefochtenen Verfügung vom 28. Februar 2022 – nach Ergreifen der im Rahmen der Vorsorge notwendigen, d.h. technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen (vgl. Erwägung 6) –

- 46 - in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise nicht als übermässig, mithin den Lärm als nicht mehr als mässig störend (vgl. Erwägung 6.1.1, 6.4.1 f.) und den Geruch nicht als einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich störend beurteilte (vgl. Erwägung 6.5.1). 6.7. Sofern die Beschwerdeführer geltend machten, das kommunale Polizeigesetz sei verletzt worden (insbesondere Art. 10 bis Art. 18; vgl. Bf-act. 9), weil die Gemeinde ihre Kontrollpflicht, den Schutz der Öffentlichkeit vor schädlichen Einflüssen und Störungen und den Schutz der Nachtruhe vernachlässige und sie ihrer Aufgabe in Bezug auf die Müllabfuhr nicht nachkomme, weil sich Abfälle neben den Moloks türmten, weil der freie Zugang für Passanten durch das Deponieren von Gegenständen behindert werde, weil durch das Nichteinhalten der Betriebszeiten der Abfallsammelstelle Passanten und Anwohner belästigt, erschreckt und in ihrer Ruhe gestört würden und der Dorfkern der Fraktion durch die fünf grossen Moloks klar verunstaltet würden, kann ihnen nicht gefolgt werden. 6.7.1. Einerseits erweisen sich die Behauptungen der Beschwerdeführer, wonach Gegenstände und Flüssigkeiten auf die Strasse bzw. auf öffentlichen oder privaten Grund geworfen und Abfälle neben den Moloks abgelegt würden und dadurch der freie Zugang zu den Moloks behindert werde, wonach Abfälle rund um die Uhr eingeworfen, der Dorfkern verunstaltet, die Anwohner gesundheitlich beeinträchtigt und durch Fahrzeuglärm belästigt würden, als nicht näher differenzierte und substantiierte, offensichtlich aufgebauschte Aufzählung von einzelnen, zwar unerwünschten, aber im Zusammenhang mit einer Abfallsammelstelle zu tolerierenden Ereignissen (vgl. dazu Erwägung 6.4.2 in fine). Andererseits konkretisierten die Beschwerdeführer diese Ereignisse nicht derart glaubhaft, dass für das Gericht ein Grund für weitere Sachverhaltsabklärungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 VRG bestünde. Obwohl den Beschwerdeführern eine Mitwirkungspflicht

- 47 - zukommt (vgl. Art. 11 Abs. 2 VRG), offerierten sie für die angeblichen Missstände ein einziges, undatiertes, im Winter und zur Nachtzeit aufgenommenes Foto (Bf-act. 9). Auf diesem sind zwar Glasabfälle, einzeln und in Taschen abgefüllt, erkennbar, doch ist damit keineswegs plausibel dargelegt, dass es rund um die Abfallsammelstelle tagtäglich bzw.

regelmässig so aussieht, dies umso weniger als nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Foto rund um die Winter-Festtage aufgenommen wurde, wenn bekannterweise tatsächlich mehr Abfall deponiert wird. Darüber hinaus präsentiert sich die Sammelstelle auf dem vorangehenden Foto (Bf-act. 8) komplett aufgeräumt und sauber, was im Übrigen auch der Augenschein im Verfahren R 18 83 ergeben hatte (vgl. Fotos im Augenscheinprotokoll). Überzeugende Anhaltspunkte für eine Verletzung der von den Beschwerdeführern zitierten Normen des kommunalen Polizeigesetzes liegen damit nicht vor. 6.8. Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung vom 28. Februar 2021, in der die Beschwerdegegnerin zum Schluss kam, dass die fragliche Abfallsammelstelle die umweltrechtlichen Vorgaben einhalte und daher nicht geschlossen bzw. redimensioniert werden müsse, rechtmässig und somit zu schützen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 7. Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die Verfahrenskosten bestehen aus der Staatsgebühr, den Gebühren für die Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids sowie den Barauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG). Die Staatsgebühr beträgt höchstens CHF 20'000.00, sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen (Art. 75 Abs. 2 VRG). 7.1. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird die Staatsgebühr im Sinne von Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 5'000.00 festgesetzt. Dem Ausgang des

- 48 - Verfahrens entsprechend wird die Staatsgebühr den unterliegenden Beschwerdeführern je zur Hälfte und unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 72 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 VRG) auferlegt. 7.2. Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Dementsprechend steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zu.

- 49 - III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.